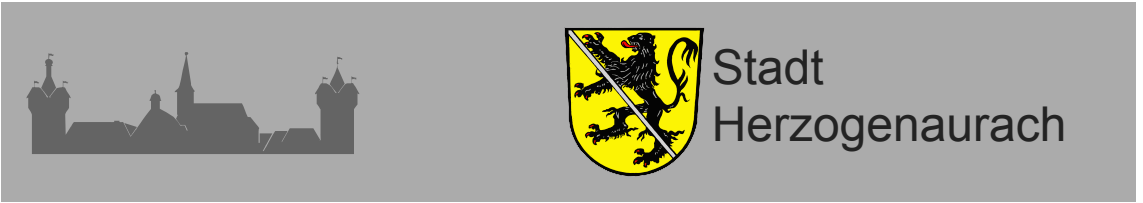


Gestaltungsleitfaden Innenstadt Herzogenaurach





Liebe Eigentümer, Anwohner und Gewerbetreibende im Bereich der Innenstadt, im Rahmen des „Fitnessprogrammes Innenstadt“, das durch die Firma CIMA begleitet wurde, ist seitens des Stadtrates ein Maßnahmenkonzept beschlossen worden, das die Weiterentwicklung der Herzogenauracher Innenstadt zum Ziel hat.

Der vorliegende Leitfaden ist ein Baustein zur Erreichung einer Verbesserung der Gestaltqualität in der Innenstadt und soll insbesondere den Gewerbetreibenden und Einzelhändlern vor Ort als Orientierung bezüglich der Gestaltvorgaben für den öffentlichen Raum dienen.

Übergeordnetes Ziel ist , die Qualität des Stadtbildes insgesamt zu verbessern. Der Gestaltungsleitfaden soll als Hinweiskatalog und Orientierungshilfe für Grundeigentümer, Anlieger und für den Einzelhandel dienen, sowie Anregungen zum genauen Hinsehen und Vergleichen bei Gestaltungsmaßnahmen im städtebaulichen Zusammenhang geben.

Gleichzeitig stellt er eine Beurteilungsgrundlage für die planenden, beratenden und Genehmigungen erteilenden Institutionen dar.

Der Leitfaden und weitere Informationen über Planungen in Herzogenaurach sind unter www.herzogenaurach.de abrufbar.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nutzen Sie diese Ausarbeitung zu Ihrer Information und helfen Sie durch die Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Leitfadens mit, die Stadtbildqualität Herzogenaurachs zum Nutzen aller Bürger nachhaltig zu verbessern. Für Rückfragen und Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "German Hacker". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister



Allgemeines

Seit dem Jahr 1999 hat die Stadt Herzogenaurach in Zusammenarbeit mit der Firma CIMA GmbH einen **Stadtmarketingprozess** in Gang gesetzt, in dessen Rahmen bereits umfangreiche **Maßnahmen zur integrierten Stadtentwicklung** erarbeitet und umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang kann z.B. die Einführung des Fußgängerbereiches und die Gestaltung der Hauptstraße genannt werden.

Um die weitere Entwicklung der Innenstadt positiv zu steuern, muss sich die Stadt Herzogenaurach mit einem entsprechenden „Fitnessprogramm“ rechtzeitig für die Zukunft rüsten. Das „**Fitnessprogramm Innenstadt**“, das auch auf der Internetseite der Stadt Herzogenaurach genauer erläutert ist, weist im Rahmen einer analytischen Betrachtung auf einige Defizite im Bereich der Gestaltung, insbesondere für Fassaden, Stadtmöblierung und Außenwerbung, hin. Vor allem die Außenbereiche von Geschäften und Gastronomiebetrieben haben einen prägenden Einfluss auf die öffentlichen Räume und das Bild der Altstadt. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisse des Fitnessprogramms in einen Maßnahmenkatalog überführt. Die **Einführung eines Gestaltungsleitfadens ist eine empfohlene Einzelmaßnahme zur Weiterentwicklung der Herzogenauracher Innenstadt**, wobei darauf verwiesen wird, dass dieser eine **Orientierungsfunktion** hat.

Unter dem übergeordneten **Ziel der Schaffung eines einheitlichen Gestaltungsbildes** in der Innenstadt von Herzogenaurach werden mit diesem Leitfaden **Gestaltungsziele** formuliert. Diese beziehen sich auf die Themenfelder **Bestuhlung, Außengastronomie, Schirme, Warenstände außen, sowie Werbeanlagen bzw. Beschilderung und Schriftzüge** zur einheitlichen Fassadengestaltung. Um ein attraktives Gesamtbild zu erzeugen, wird für **Möblerelemente ein möglichst hoher Qualitätsstandard** angestrebt. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Qualität und Spezialisierung der Unternehmen in der Herzogenauracher Innenstadt und der weiteren Förderung des historischen Ambientes mit hoher Aufenthaltsqualität von besonderer Bedeutung.

Die Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach wirksam seit 13.05.1999 bzw. 07.04.2006 gilt weiterhin. Die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) bleiben durch die genannte Satzung und den Gestaltungsleitfaden unberührt. Dabei sind der **Schutz von Einzeldenkmälern und der Ensembleschutz im Bereich der Altstadt entsprechend zu berücksichtigen**. Grundsätzlich ist für alle Nutzungen und Gegenstände die im öffentlichen Raum platziert werden über das Amt für Bauordnung und Verkehrswesen eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Möblierung Außengastronomie

Grundsätzlich ist auf ein stimmiges Gesamterscheinungsbild zu achten. Ausgeschlossen sind Vollkunststoffstühle und -tische, sowie Biergartenmöblierungen.

Grundsätzlich soll die Außenmöblierung als Teil des öffentlichen Raumes wirken. Somit sind trennende Elemente wie Zäune, Glaselemente, Windschutzelemente, die nicht in das Stadtbild passen, zu vermeiden.

Pflanztröge sind bezüglich der Größe und Materialität mit dem Planungsamt abzustimmen.

Mögliche Materialien für Tische und Stühle:

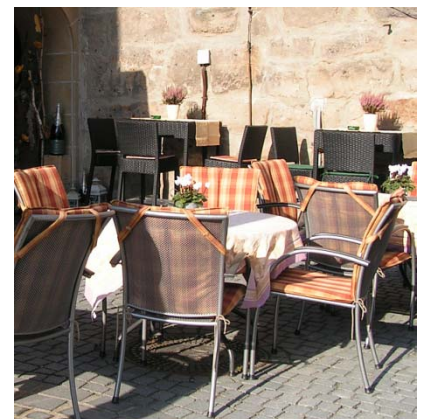
- Holz, Metall, Aluminium, Edelstahl, Rattan
- Sitz- und Lehnfläche auch in Kunststoff möglich
- Für Tischplatten sind weitere Materialien in Abstimmung mit dem Planungsamt möglich.

Mögliche Farben für Tische und Stühle:

- möglichst zurückhaltende, gedeckte Farbtöne
- optimalerweise Naturfarben, Eigenfarben des Materials
- empfohlene Farbtöne: weiß/beige, braun, schwarz, dunkelgrün



Beispiele:



(Fotos: Stadt Herzogenaurach, 2011)

Witterungsschutz (Schirme, Markisen)

Als Witterungsschutz werden Schirme und Markisen eingesetzt. Da es sich hierbei meistens um raumwirksame Elemente handelt, sollten leichte Konstruktionen sowie einheitliche Materialien und Farben Berücksichtigung finden.

Schirme:

Die Schirme sind mit Bodenhülsen, die bündig mit dem Boden abschließen zu befestigen. Die Standorte sind mit der Stadt Herzogenaurach abzustimmen. Die Bodenhülsen müssen einen dauerhaft haltbaren Verschluss haben. Die Kosten zum Setzen von neuen Bodenhülsen sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Form/Gestalt:

Es werden quadratische bzw. rechteckige Schirme bevorzugt. Runde Schirme sind ebenfalls möglich. Bevorzugt werden klassische abgeflachte Schirmformen ohne Volants. Die Schirme dürfen nicht zu einer großen Fläche verbunden werden. Regenrinnen zwischen den Schirmen sowie Ampelschirme sollen nicht eingesetzt werden. Das Gestell soll aus Stahl, Aluminium oder Holz und mittig unter dem Schirm angeordnet sein.

Größe der Schirme:

Bei der Größe der Schirme ist der Platzbedarf (einschließlich Sicherheitsräume) der verschiedenen Verkehrsarten im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Verkehrs- und Bewegungsräume nicht beeinträchtigt sind, kann bei rechteckigen bzw. quadratischen Schirmen die Kantenlänge der Schirme maximal 3 m betragen. Bei runden Schirmen soll ein maximaler Durchmesser von 3 m berücksichtigt werden. In Einzelfällen sind nach Absprache mit der Stadt Herzogenaurach Ausnahmen möglich.

Farbe:

Die Einheitlichkeit wird insbesondere durch die Farbwahl bestimmt. Es werden hier die Farben weiß/beige und dunkelgrün empfohlen.

Beispiele:



Markisen:

Mit der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet ist geregelt, dass Markisen nur an Schaufenstern in der Erdgeschosszone zulässig sind.

Sie sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.
Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind gemäß Satzung nicht zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass zur einheitlichen Gestaltung keine grellen oder störend wirkende Farben und Materialien verwendet werden dürfen.

Das Material und die Farbgebung sind mit dem Planungsamt der Stadt Herzogenaurach abzustimmen.

Bevorzugt soll die Bespannung der Markisen naturweiß und ohne Volant oder Bedruckung sein.

Die Ausladung von Markisen soll maximal 2,0 m betragen. Wie bei der Größe der Schirme sind das Lichtraumprofil, also der Platzbedarf der Verkehrsteilnehmer (mit und ohne Fahrzeuge) sowie die zugehörigen Sicherheitsräume zu beachten. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die genauen Vorschriften zur Anbringung von Markisen, z.B. auch berücksichtigenden Durchgangshöhen, Materialien und Farbgebungen etc., sind der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach zu entnehmen.

Die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und die o.g. Satzung bleiben durch den Gestaltungsleitfaden unberührt.

Beispiele:



Begrünung / Bepflanzung

Der öffentliche Raum soll nicht durch Begrünungselemente optisch verengt werden. Einzelne Begrünungselemente in Pflanztröge, die der Auflockerung und Gestaltung des Straßenbildes dienen, sind ausnahmsweise möglich.

Standort und Ausführung sind jedoch mit der Stadt Herzogenaurach abzustimmen.

Problematisch sind Begrünungselemente dann, wenn sie als Abgrenzung eines „Vorgartens“ verwendet werden.

Um eine nachhaltige und harmonische Gestaltungswirkung zu erzielen, ist auf eine einfache und einheitliche Form der Gefäße und Bepflanzung zu achten.

Gestalterische Anforderungen an Pflanzkübel und Pflanzgefäße:

- Rund oder quadratisch,
- Terracotta, bzw. hochwertiger Kunststoff in Terracottaoptik ohne Verzierungen
- Verzinktes Metall
- Hartholz, z.B. Eiche

Pflanzen:

Formgehölze als Kegel, Kugel oder Pyramide, z.B. Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Echter Lorbeer (*Laurus nobilis*), Liguster (*Ligustrum vulgare* in Sorten).

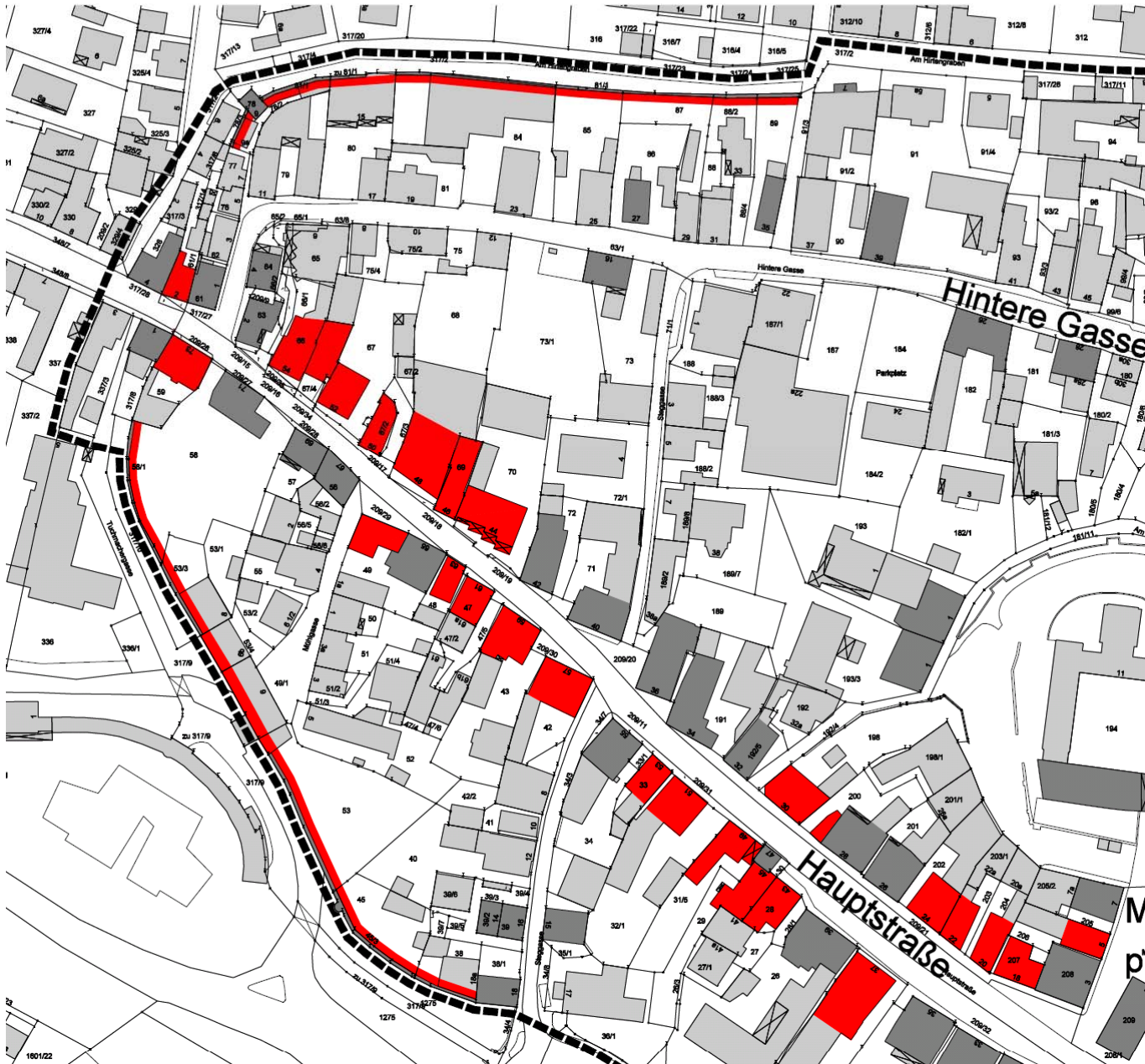
Bei der Planzenauswahl ist in jedem Fall darauf zu achten, dass es sich nicht um giftige Pflanzen handelt.




Beispiele:



Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung



 Einbau von Holzfenstern

 Baudenkmal
lt. Denkmalliste

 Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
in Kraft getreten am 13.05.1999

Herzogenaurach, 23.03.2006
Stadt Herzogenaurach



er besondere Anforderungen an bauliche Anlagen g im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach



Werbeanlagen

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich der Altstadt regelt die vorhandene Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach.

Grundsätzlich gilt, dass zur einheitlichen Gestaltung Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind und sich in Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit der Altstadt und der Architektur des betreffenden Bauwerkes harmonisieren müssen.

Die Regelungsdetails können dem Satzungstext im Internet entnommen werden (www.herzogenaurach.de) oder auf Rückfrage im Planungsamt zur Verfügung gestellt werden.

Es sind hierin z.B. folgende Aspekte geregelt:

Je Betrieb oder Institution ist ein Werbeschriftzug an der Gebäudefront sowie ergänzend ein Nasenschild zulässig. Befinden sich mehrere Betriebe in einem Gebäude, sind die verschiedenen Werbeanlagen entsprechend aufeinander abzustimmen.

Gestaltungsbeispiele:



Warenauslagen

Pro Einzelhandelsbetrieb bzw. Gastronomiebetrieb soll nur ein Typ/Art Warenauslage bzgl. Form, Material, Größe und Farbe platziert werden.

Bei der Farbgestaltung sollen keine grellen Farbtöne verwendet werden.

Der Bereich, in dem sich die Warenauslagen befinden, wird über die Festlegung der Sondernutzungsfläche bestimmt.

Wichtig ist, dass der öffentliche Raum nicht überladen und überfrachtet wird.

Mobile Werbeobjekte

Mobile Werbeelemente zum Stoppen von Kunden sollten für die Geschäfte im Altstadtbereich nur für besondere Werbeaktionen eingesetzt werden. Der dauerhafte Einsatz solcher Aktionen ist zu vermeiden, um eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes in der Altstadt zu verhindern.

Gastronomiebetriebe können Tagesangebote auf Tafeln auszeichnen. Pro Gastronomiebetrieb sollten nur eine max. zwei Tafeln aufgestellt werden. Hierbei sollte eine Größe von 1,0 m Breite und 1,5 m Höhe nicht überschritten werden.

Der Platzbedarf aller Verkehrsteilnehmer sowie die zugehörigen Sicherheitsabstände sind entsprechend freizuhalten.

Bei der Verwendung solcher Tafeln ist auf eine ansprechende Qualität unbedingt zu achten. Schiefertafeln und Holzaufsteller sind generell zu bevorzugen.

Beispiele:



Spielgeräte

Die Aufstellung von privaten Spielgeräten im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Gestaltungsleitfaden Innenstadt Herzogenaurach wurde aufgestellt, um mit einer einheitlichen Gestaltung des öffentlichen Raumes der Altstadt die Innenstadt von Herzogenaurach zu stärken. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Herzogenauracher Altstadt analog der Abgrenzung der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach (Gestaltungssatzung Altstadt Herzogenaurach) Geltungsbereich siehe (Abbildung Seite 7/8 des Leitfadens)

Wir sind für Sie da:

Informationen rund um Gestaltungsfragen:

Amt für Planung, Natur und Umwelt

planung@herzogenaurach.de

Tel.: 09132-901-230

www.herzogenaurach.de ► Bürgerservice und Rathaus ►

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis:

Für alles, was im öffentlichen Straßenraum aufgestellt wird,

muss eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden!

Bauordnung und Verkehrswesen

bauverwaltung@herzogenaurach.de

Tel.: 09132-901-222

Allgemeine Informationen:

Amt für Stadtmarketing und Kultur

stadtmarketing@herzogenaurach.de

Tel.: 09132-901-125